

Medikamentengabe an Tageskinder



Für die Gabe von Medikamenten durch Tagespflegepersonen gibt es keine eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Tagesmutter darf aber niemals eigenmächtig einem Tageskind Medikamente verabreichen.

Da es heute immer mehr Kinder gibt, die durch chronische und allergische Erkrankungen (z.B. Diabetes, Asthma, Anfallsleiden) auf die regelmäßige Einnahme von Medikamenten angewiesen sind, kann es allerdings notwendig werden, dass eine Tagespflegeperson Medikamente verabreichen muss. Auch bei Kindern, die nach einer Krankheit mit einer Bescheinigung des Arztes wieder von der Tagesmutter betreut werden können und die per Verordnung für einen begrenzten Zeitraum Medikamente einnehmen müssen (z.B. Antibiotika), kann diese Situation auftreten.

Um sich für solche Fälle haftungsrechtlich abzusichern, sollte die Tagespflegeperson folgende Punkte beachten:

- Es sollten von der Tagespflegeperson nur medizinisch unvermeidbare Medikamente, die auch zeitlich nicht von den Eltern verabreicht werden können, gegeben werden.
- Es sollte eine aktuelle schriftliche Verordnung des Arztes mit genauen Vorgaben der Dosierung vorliegen.
- Es sollte eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern über die Gabe der speziellen Medikation vorliegen.

Liegen diese Bedingungen vor, müssen noch folgende Punkte beachtet werden:

- Das Medikament muss in der Originalverpackung mit Packungsbeilage vorliegen.
- Das Medikament muss richtig gelagert werden (siehe Packungsbeilage).
- Besondere Gebrauchshinweise müssen beachtet werden.
- Vor jeder Verabreichung muss das Verfallsdatum des Medikamentes kontrolliert werden.
- Die Restbestände des Medikamentes sollten den Eltern zurückgegeben werden.
- Ordentliche Einweisung in die Medikamentengabe (z. B. bei Diabetikerkindern, die regelmäßig gespritzt werden müssen)
- Die Verabreichung des Medikamentes sollte von der Tagesmutter protokolliert werden.

Frei verkäufliche und von den Eltern selbst verordnete Medikamente sollten dem Tageskind nicht von der Tagespflegeperson gegeben werden. Dies gilt auch für homöopathische oder naturheilkundliche Mittel.

Auch **Cremes, Salben und Pflaster** können bei Kindern allergische Reaktionen auslösen. Deshalb sollten die Eltern der Tagespflegeperson die entsprechenden Mittel für ihr Kind zur Verfügung stellen. Die Tagesmutter sollte sich schriftlich geben lassen, dass sie die Mittel anwenden darf und sie mit dem Namen des Tageskindes beschriften.

Die Tagesmutter ist vor Schadensersatzansprüchen geschützt, wenn die Anordnung zur Medikamentengabe schriftlich vorliegt und sie bei der Medikamentengabe nicht grob fahrlässig handelt (z.B. Medikament verwechselt).

Medikamentengabe durch die Tagespflegeperson



Name des Kindes

Geburtsdatum

Behandelnder Arzt

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Telefonnummer

Folgendes Medikament muss zu den genannten Tageszeiten verabreicht werden:

Name des Medikamentes	Einnahmezeit (Uhr-/Tageszeit)	Dosierung	Dauer der Behandlung	Bemerkung

Besondere Gebrauchs-, Lagerungs- oder Dosierungshinweise:

Sonstiges:

Ort, Datum _____

(Unterschrift Mutter)

(Unterschrift Vater)